

**Richtlinien
der Verbandsgemeinde Höhr-Grenzhausen über die Förderung von
Schullandheimaufenthalten, Studienfahrten und Schulwanderungen
vom 09. Dezember 1997
geändert aufgrund der EURO- Anpassungs-Verordnung vom 18.09.2001
geändert am 03.07.2006**

**§ 1
Anwendungsbereich**

(1) Die Verbandsgemeinde gewährt den Schulen und Werkstätten für Behinderte im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel Zuwendungen zu Schullandheimaufenthalten, Studienfahrten und mehrtägigen Schulwanderungen.

(2) Die Zuwendungen werden gewährt für Schüler

- der Gymnasien
- der Realschulen
- der Hauptschulen
- der Sonderschulen G und L
- der Grundschulen

• für Betreute durch die Werkstätten für Behinderte,
die bei Beginn des Schullandheimaufenthaltes, der Studienfahrt oder der Schulwanderung ihren Hauptwohnsitz in der Verbandsgemeinde Höhr-Grenzhausen haben.

**§ 2
Anspruchsvoraussetzungen**

(1) Die Zuwendungen werden nach Anerkennung der Bezirksregierung als Schulbehörde auf Antrag gewährt. Die Richtlinien für Schullandheimaufenthalte, Studienfahrten, Schulwanderungen und Unterrichtsgänge (Verwaltungsvorschrift des Kultusministeriums vom 12. Dezember 1990) finden entsprechende Anwendung, soweit nicht durch diese Richtlinie andere Regelungen getroffen werden.

(2) Eine Förderung von Studienfahrten kann erst ab Klassenstufe 9 erfolgen.

(3) Studienfahrten und mehrtägige Schulwanderungen innerhalb Deutschlands werden einschließlich der Hin- und Rückreise für maximal 8 Kalendertage, ins Ausland für maximal 10 Kalendertage gefördert.

(4) Schullandheimaufenthalte im Inland werden für die Höchstdauer von 14 Tagen einschließlich der Hin- und Rückreise gefördert.

**§ 3
Höhe der Zuwendungen**

Die Höhe der Zuwendungen beträgt pro Tag und Schüler

- | | |
|--|----------|
| a) bei Aufenthalten in einem kreiseigenen Heim | 4,65 EUR |
| b) in allen übrigen Fällen | 2,60 EUR |

**§ 4
Inkrafttreten**

Die Richtlinien treten am 01.01.2007 in Kraft.

Höhr-Grenzhausen, den 03. Juli 2006

Jürgen Johannsen
Bürgermeister